

## **Antrag**

**der Abg. Jonas Weber u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Förderung von Lkw und anderen Nutzfahrzeugen mit Brennstoffzellenantrieben und Elektroantrieb im Bereich von Wirtschaft und Kommunen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in welchem Umfang und für welche möglichen Empfänger bislang die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und Fahrzeugen mit Brennstoffzellenantrieb im Bereich von Lkw, Kleinstlastkraftwagen, Baumaschinen und schweren Nutzfahrzeugen vom Land gefördert wird (Programme und Mittelumfang);
2. wie diese Programme bislang genutzt und Fördermittel abgerufen werden bzw. in welchem Umfang bislang Anträge vorliegen;
3. warum bislang Kommunen von der Förderung ausgeschlossen sind;
4. inwieweit geplant ist, künftig auch Kommunen in den Kreis der Förderberechtigten aufzunehmen;
5. inwieweit der Landesregierung bekannt ist, in welchem Umfang Kommunen jetzt bereits Elektroantriebe und Brennstoffzellenantriebe in diesem Bereich (Lkw, Kleinst-Lkw, Baumaschinen, sonstige Nutzfahrzeuge) einsetzen;
6. inwieweit für den Bereich der Straßenreinigung, der Abfallwirtschaft und den Winterdienst nach Auffassung der Landesregierung bislang bereits alltagstaugliche Angebote für Fahrzeuge auf Basis von Brennstoffzellen- und Elektroantrieben vorliegen und wie sich diese wirtschaftlich darstellen.

11. 02. 2019

Weber, Rivoir, Kleinböck,  
Selcuk, Gall SPD

## Begründung

Im Rahmen der Förderprogramme des Landes, unter anderem mit der „Förderinitiative III Marktwachstum Elektromobilität BW“ können Unternehmen Zuschüsse erhalten, wenn sie brennstoffzellenbetriebene Lkw und Baumaschinen oder Elektro-Lkw anschaffen. Leider gibt es diese Förderung für Kommunen nicht. Andere Länder, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, fördern in ähnlicher Weise jedoch auch Kommunen.

Gerade Kommunen nutzen in ihren Bauhöfen und technischen Betrieben oft Lkw wie auch Kleinlastkraftwagen, weshalb eine Erleichterung des allmählichen Umstiegs auf Brennstoffzellen- oder Elektroantriebe sehr sinnvoll wäre.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 8. März 2019 Nr. 4-0141.5/424 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. in welchem Umfang und für welche möglichen Empfänger bislang die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und Fahrzeugen mit Brennstoffzellenantrieb im Bereich von Lkw, Kleinlastkraftwagen, Baumaschinen und schweren Nutzfahrzeugen vom Land gefördert wird (Programme und Mittelumfang);*

Dem Ministerium für Verkehr stehen jährlich 5,6 Millionen Euro für die Elektromobilitätsförderung im Rahmen der am 20. Juni 2017 vom Kabinett beschlossenen „Landesinitiative Elektromobilität III – Marktwachstum Elektromobilität BW“ (2017–2021) zur Verfügung. Innerhalb der Elektromobilitätsförderung (u. a. E-Pkw, E-Busse, E-Lkw, Ladeinfrastruktur) findet keine feste Unterteilung des Förderbudgets statt, um flexibel auf die Fördernachfrage reagieren zu können. Im Rahmen des Nachtrags zum Landeshaushalt 2018/19 wurden zusätzlich 40 Millionen Euro für die Elektromobilitätsförderung im Rahmen der „Landesinitiative Elektromobilität III“ für die Jahre 2018 bis 2021 bereitgestellt.

Das Ministerium für Verkehr unterstützt Unternehmen in Baden-Württemberg bei der Neuanschaffung von Elektro- oder Hybrid-Lkw (EG-Fahrzeugklassen N2 und N3) und der Umrüstung der bestehenden Flotte bei gewerblicher Nutzung mit 50 Prozent der Mehr- bzw. Umrüstungskosten (maximal 100.000 Euro pro Elektro-Lkw und 60.000 Euro für einen Hybrid-Lkw). Die E-Lkw-Förderung gilt für batterie-elektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge.

Mit dem BW-e-Gutschein wird die Neuanschaffung von batterieelektrischen Pkw, vierrädrigen (Leicht-)Kraftfahrzeugen und leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 t gefördert (EG-Fahrzeugklassen L6e und L7e, M1 und N1). Gegenstand der Zuwendung sind Unterhaltungs- sowie Ladeinfrastrukturkosten in Höhe von 5.000 Euro in Gebieten mit NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitung und 3.000 Euro in anderen Gebieten von Baden-Württemberg. Zu den Antragsberechtigten gehören:

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

- Gewerbetreibende mit Lieferverkehren
- Taxibetriebe,
- Mietwagenbetriebe nach dem Personenbeförderungsgesetz,
- Fahrschulbetriebe,
- Carsharing-Unternehmen
- Pflege- und Sozialdienste,
- Bürgerbusvereine,
- Unternehmen mit ÖPNV-Servicefahrzeugen
- Kommunen,
- Landkreise,

*2. wie diese Programme bislang genutzt und Fördermittel abgerufen werden bzw. in welchem Umfang bislang Anträge vorliegen;*

Seit Beginn der E-Lkw-Förderung im Jahr 2016 wurden zwei Fahrzeuge gefördert. Darüber hinaus liegt eine geringe einstellige Anzahl an Förderanträgen mit Klärungsbedarf vor.

Seit Anfang November 2017 wurden über den BW-e-Gutschein bis Mitte Februar 2019 insgesamt 612 Fahrzeuge bewilligt. Die bewilligte Fördersumme beträgt insgesamt rund 2,67 Millionen Euro von insgesamt etwa 15,51 Millionen Euro Investitionssumme (Nettolistenpreis). Damit erreicht die Landesförderung eine Hebelwirkung von 5 – 6. Rund 17 Prozent der bewilligten Fahrzeuge sind der EG-Fahrzeugklasse N1 (Nutzfahrzeuge bis 3,5 t) zuzuordnen.

*3. warum bislang Kommunen von der Förderung ausgeschlossen sind;*

Bei der damaligen Förderkonzeption der E-Lkw-Förderung musste insbesondere aufgrund begrenzter Fördermittel eine Einschränkung bei den Antragsberechtigten vorgenommen werden. Der BW-e-Gutschein gilt auch für Kommunen.

*4. inwieweit geplant ist, künftig auch Kommunen in den Kreis der Förderberechtigten aufzunehmen;*

Die Aufnahme von Kommunen in den Kreis der Förderberechtigten bei der E-Lkw-Förderung wird bei einer Überarbeitung dieser Förderung überprüft werden.

*5. inwieweit der Landesregierung bekannt ist, in welchem Umfang Kommunen jetzt bereits Elektroantriebe und Brennstoffzellenantriebe in diesem Bereich (Lkw, Kleinst-Lkw, Baumaschinen, sonstige Nutzfahrzeuge) einsetzen;*

Der Umfang der eingesetzten Fahrzeuge in diesem Bereich ist nicht bekannt.

*6. inwieweit für den Bereich der Straßenreinigung, der Abfallwirtschaft und den Winterdienst nach Auffassung der Landesregierung bislang bereits alltagstaugliche Angebote für Fahrzeuge auf Basis von Brennstoffzellen- und Elektroantrieben vorliegen und wie sich diese wirtschaftlich darstellen.*

Im Bereich leichter und kleiner selbstfahrender Arbeitsmaschinen (z. B. Kehrmaschine) und Fahrzeuge zur Güterbeförderung gibt es bereits alltagstaugliche Angebote unterschiedlicher batterieelektrischer Fahrzeugtypen. Das Angebot an schweren Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen ist derzeit noch eingeschränkt in Bezug auf Modellvielfalt und Verfügbarkeit. Das allgemeine Angebot von Brennstoffzellenfahrzeugen für den Straßenverkehr ist derzeit sehr begrenzt und beschränkt sich im Wesentlichen auf Kleinstserien oder Einzelanfertigungen.

Eine Aussage über die allgemeine Wirtschaftlichkeit der genannten Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen kann nicht getroffen werden. Die Wirtschaftlichkeit hängt von den jeweiligen Einsatzfeldern und den damit verbundenen Einsatzbedingungen sowie den angenommenen Wartungs- und Betriebskosten sowie Annahmen über den Wiederverkaufspreis ab. In einer Vielzahl von Anwendungsfeldern ist zwar heute ein wirtschaftlicher Betrieb möglich, wird aber von den potentiellen Nutzern aufgrund der genannten Unsicherheiten anders bewertet. Ein erhebliches Hemmnis stellen zur Zeit die langen Lieferzeiten für Elektrofahrzeuge dar, die durch die wesentlich höhere Nachfrage, als Angebote in diesem Segment vorhanden sind, zustande kommt.

Hermann  
Minister für Verkehr